

1a. ÜBERARBEITET  
IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN  
MIT DER GEMEINDE VÖGELSEN WIRD  
DIE FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF  
(GEMEINDEVERWALTUNG, SPARKASSE,  
KIRCHE) WEGEN ENTFALL DIESER  
PLANUNGSAUFGABEN ALS ALLGEMEINES  
WOHNGEBIET MIT 3-GESCHOSSIGER  
BEBAUUNG FESTGESETZT.  
EIN VERBINDENDER FUSSWEG ZWISCHEN  
PLANSTRASSE B UND KREISSTRASSE  
WIRD ANGEORDNET.

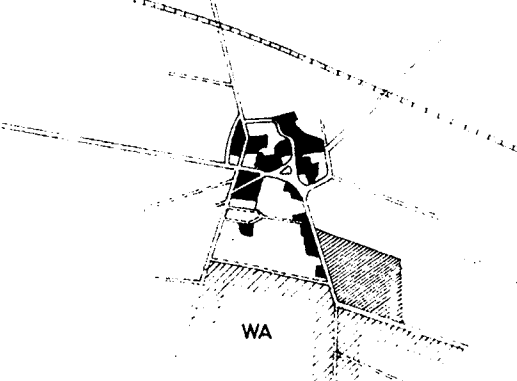
LÜNEBURG, DEN 29.7.1971  
NIEDERSÄCHSISCHE LANDGESELLSCHAFT M.B.H.

2a. ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT  
GEMÄSS § 2 (6) B.BAUG. IN DER ZEIT  
VOM 28.7.1971 BIS ZUM 28.7.1971  
AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG  
VOM 28.7.1971. IN DER ÜBERARBEI-  
TETEN PLANFASSUNG VOM 29.7.1971  
VÖGELSEN, DEN 29.7.1971  
GEMEINDEDIREKTOR  
*Kallmann*

3a. ERNEUT AUFGESTELLT  
GEMÄSS § 2 (1) B.BAUG. UND ALS SATZUNG  
GEMÄSS § 10 B.BAUG. UND § 6 NGO. VOM  
RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM  
29.7.1971  
VÖGELSEN, DEN 29.06.1971  
BÜRGERMEISTER  
1. BEIGEORDNETER  
*Kallmann Gauze*

2b. NACH ABSCHLUSS DER  
AUSLEGUNGSFRIST BESCHLOSSEN  
VÖGELSEN, DEN 30.6.72  
BÜRGERMEISTER  
*Kallmann*

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25.000  
VÖGELSEN



**Genehmigt**  
gem. § 11. d. Bundesbaugesetzes  
vom 23. 6. 60  
Auflegen  
*mit der Maßgabe  
der heutigen Ff.*  
Lüneburg, den 29.11.1972

Der Regierungspräsident  
Dezernat für Städtebau und Ortsplanung  
Az.: 214-L470/15  
Im Auftrage:  
*Albrecht*

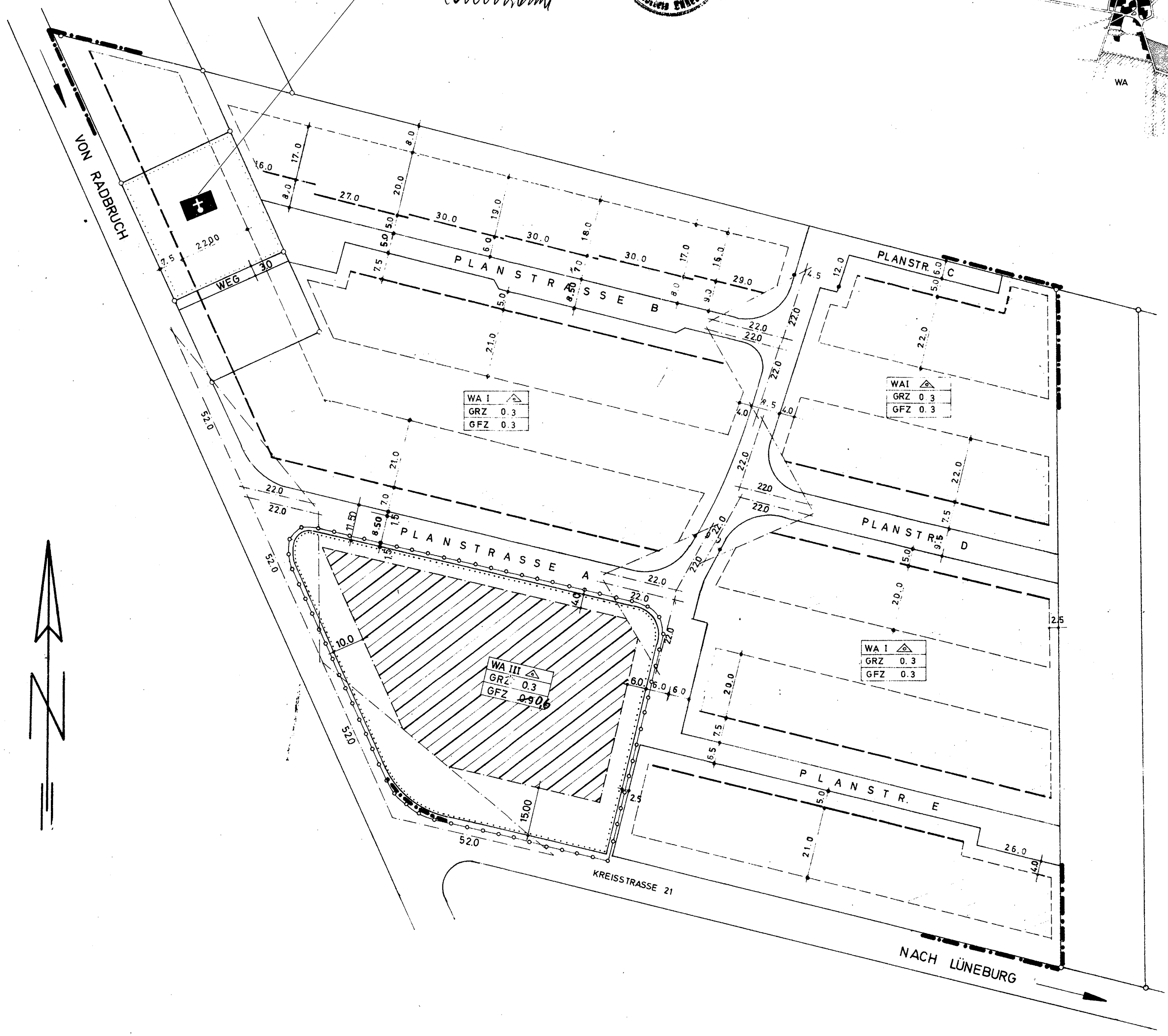


# VÖGELSEN KRS. LÜNEBURG

BEBAUUNGSPLAN NR.5 DEICHFELD

M 1:1000

## 1. ÄNDERUNG



- ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES PLANUNGSBEREICHES
  - ZWINGENDE BAULINIEN
  - BAUGRENZEN
  - BEGRENZUNG DER VEHRKEHRSFLÄCHEN
  - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- |         |  |
|---------|--|
| WA I    | ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG         |
| GRZ 0.3 | STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS        |
| GFZ 0.3 | ZUBEHÖR LANDWIRTSCHAFTL. NEBENER       |
|         | WERBSTELLEN UND KLEINSIEDLUNGEN        |
|         | SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG. DACHGE-       |
|         | SCHOSSAUSBAUTEN SIND AUSNAHMS-         |
|         | WEISE GEM. § 31 (1) B.BAU-G. ZULÄSSIG. |
- +
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF  
GEMEINDEVERWALTUNG, SPARKASSE,  
KIRCHLICHES GEBÄUDE
- △
- SICHTDREIECK VON BEBAUUNG UND  
BEWUCHS HÖHER ALS 0.80-M ÜBER  
STRASSENKRÖNE FREIZUHALTEN
- 
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER  
NUTZUNG

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES  
LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE  
BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE  
UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM.....).  
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER  
GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH  
EINWANDFREI.

LÜNEBURG DEN ..... 1969  
ÖFFENTLICH BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

1. AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE VÖGELSEN  
LÜNEBURG DEN ..... 1969  
NIEDERSÄCHSISCHE LANDGESELLSCHAFT MBH.
2. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 2 (6) DES B.BAU-G. IN DER ZEIT VOM .....  
BIS ZUM ..... AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM .....  
GEMEINDEDIREKTOR
3. AUFGESTELLT GEMÄSS § 2 (1) DES B.BAU-G. UND ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 DES B.BAU-G.  
UND § 6 NGO VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM .....  
VÖGELSEN ..... DEN .....  
BÜRGERMEISTER ..... 1. BEIGEORDNETER
4. DER LANDKREIS LÜNEBURG ..... HAT KEINE BEDENKEN.  
LÜNEBURG ..... DEN .....
5. GENEHMIGT VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM  
12/ H4d ( 39, 37, 3, 11)
6. ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄSS § 12 DES B.BAU-G. AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG  
VOM ..... MIT AUSHANG VOM ..... BIS .....  
GEMEINDEDIREKTOR